

**REGLEMENT ÜBER DIE ERRICHTUNG VON RADIO- UND
FERNSEHANTENNENANLAGEN**

vom 6. Juni 1971

REGLEMENT ÜBER DIE ERRICHTUNG VON RADIO- UND FERNSEHANTENNENANLAGEN

Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf Art. 6 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Nidau sowie auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, gültig ab 1. Januar 1967 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 und dient zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes durch Förderung von Gemeinschaftsanlagen und unauffälliger Einzelantennen.

Art. 2 ¹ Zu diesem Zweck wird das Gemeindegebiet von Nidau in zwei Zonen eingeteilt. Die Zone A umfasst den Stadtkern (Art. 6 des Baureglementes), die Zone B das übrige Gemeindegebiet.

² Die Zone A kann durch stadträtlichen Beschluss auf andere zusammenhängende Gebiete ausgedehnt werden.

Zone A

Art. 3 Im Interesse einer unbeeinträchtigten Erhaltung der Altstadt wird das Aufstellen von Aussenantennen jeder Art in der Zone A verboten. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, wie z.B. für Antennen der Polizei, Feuerwehr und die Radioamateure.

Art. 4 ¹ Um den Bewohnern der Zone A den einwandfreien Empfang des Fernsehens sowie des Lang-, Mittel-, Kurz- und Ultrakurzwellen-Rundspruches zu gewährleisten, lässt der Gemeinderat eine kollektive Quartierantennenanlage mit Kabelverteilnetz durch die industriellen Betriebe Nidau oder durch ein staatlich konzessioniertes Unternehmen erstellen.

² Diese Antennenanlage ist in technischer Beziehung so zu konzipieren, dass sie jederart erweitert werden kann.

Art. 5 ¹ Das Kabelverteilnetz beschränkt sich auf die kabelgebundene Zuführung des Antennensignales an eine Hauptanschlussdose in jedem Wohnhaus der Zone A.

² Die Erstellung der Verteilleitung von der Hauptanschlussdose in die Wohnungen ist Sache des Hauseigentümers oder des Abonnenten. Diese darf nur durch einen Installateur, der im Besitze der Radio- und Fernseh-Installationskonzession der PTT ist, ausgeführt werden.

³ Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

⁴ Ist der auftraggebende Abonnent nicht Hauseigentümer, so ist er verpflichtet, für die erforderliche Inneninstallation beim Liegenschaftsbesitzer die Bewilligung einzuholen.

⁵ Provisorische Anschlüsse sind innert 10 Tagen definitiv anzuschliessen oder wieder zu entfernen.

Art. 6 Die Liegenschaftseigentümer in der Zone A erteilen dem die Gemeinschaftsantennenanlage erstellenden und betreuenden Unternehmen die Durchleitungsbewilligung für das notwendige Kabelverteilnetz, auch wenn die Liegenschaft selber nicht angeschlossen wird. Für das Durchleitungsrecht wird dem Liegenschaftseigentümer vom Durchleitungsrecht-Bezüger eine einmalige Entschädigung nach den jeweiligen Ansätzen der PTT entrichtet. Das Durchleitungsrecht für den eigenen Antennenkabel-Anschluss ist nicht entschädigungsberechtigt. Vorbehalten bleiben Art. 691-693 ZGB; misslingt eine Einigung durch privatrechtlichen Vertrag, so bleibt das nach kantonalem Recht vorgesehene Leitungsplanverfahren (Unterart des Überbauungsplanes) vorbehalten (Art. 31 ff., 42 ff., 97 ff. des Baugesetzes und einschlägige Vorschriften der Bauverordnung).

Art. 7 Eigentümer bereits bestehender Fernseh-Aussenantennen haben diese innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Gemeinschaftsantenne auf eigene Kosten zu entfernen.

Art. 8 Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden zwischen dem Gemeinderat und dem Ersteller in einem separaten Tarif festgelegt. Dieser ist so zu bemessen, dass der Aufwand mindestens gedeckt wird.

Zone B

Art. 9 Die Errichtung von Aussenantennen aller Art, sowie anderer, nach aussen in Erscheinung tretender, zur Aussendung oder zum Empfang elektromagnetischer Wellen dienender Anlagen, bedarf der gemeinderätlichen Bewilligung und richtet sich nach dem kantonalen Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 9. Februar 1966.

Art. 10 Aussen- und insbesondere Hochantennen sind auf die für einen guten Empfang notwendigen Masse und Elemente zu beschränken. Wo Estrich-Antennen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf Aussen-Antennen zu verzichten.

Art. 11 ¹ Mehrere dem gleichen Zweck dienende Antennen auf ein und demselben Gebäude oder Wohnblock sind nicht zulässig.

² Einzelantennen-Anlagen sind vorsorglich so zu erstellen und aufzubauen, dass sie sich durch den Anschluss weiterer oder aller Mieter des gleichen Häuserblockes zu einer Gemeinschaftsantennen-Anlage ausbauen lassen.

Art. 12 Gemeinschaftsantennen-Anlagen der Zone B sind in ihrem Aufbau so zu planen, dass das Verteilernetz jederzeit an die Quartierantenne angeschlossen werden kann.

Art. 13 Die Liegenschaftseigentümer in der Zone B erteilen dem die Gemeinschaftsantennenanlage erstellenden und betreuenden Unternehmen die Durchleitungsbewilligung für das notwendige Kabelverteilsystem, auch wenn die Liegenschaft selber nicht angeschlossen wird. Für das Durchleitungsrecht wird dem Liegenschaftseigentümer vom Durchleitungsrecht-Bezüger eine einmalige Entschädigung nach den jeweiligen Ansätzen der PTT entrichtet. Das Durchleitungsrecht für den eigenen Antennenkabel-Anschluss ist nicht entschädigungsberechtigt. Vorbehalten bleiben Art. 691-693 ZGB; misslingt eine Einigung durch privatrechtlichen Vertrag, so bleibt das nach kantonalem Recht vorgesehene Leitungsplanverfahren (Unterart des Überbauungsplanes) vorbehalten (Art. 31 ff., 42 ff., 97 ff. des Baugesetzes und einschlägige Vorschriften der Bauverordnung).

Art. 14 Zur Beurteilung der örtlichen Empfangsverhältnisse und des Aufbaues von Antennenanlagen kann der Gemeinderat zu Lasten des Gesuchstellers anerkannte Fachleute beiziehen.

Art. 15 ¹ Wird durch stadträtlichen Beschluss die Zone A auf ein anderes Gebiet ausgedehnt (Art. 2), so sind die bestehenden Verhältnisse innerhalb einer Frist von fünf Jahren an die Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen.

² Innerhalb der ordentlichen Frist von 30 Tagen kann gegen den Beschluss beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden.

Art. 16 Das Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 3. September 1967 angenommen und nach Genehmigung des Regierungsrates am 12. Januar 1968 in Kraft gesetzt.

Die Revision 1971 umfasst die Art. 6 und den neuen Art. 13.

Art. 17 Bei Übertretung der Vorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlagen durch den Ersteller verlangen und eine Busse von Fr. 1.-- bis Fr. 200.-- aussprechen.

Genehmigungsverbal

An der Urnenabstimmung vom 6. Juni 1971 ist die Revision des Art. 6 und der neue Art. 13 des vorstehenden Reglementes mit 1'238 Ja- gegen 228 Nein-Stimmen angenommen worden.

Nidau, den 6. März 1972

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIDAU

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. O. Wenger	René Monnier

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die vorstehende Reglementsrevision vom 27. Mai 1971 bis 16. Juni 1971 im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.
Einsprachen sind keine eingelangt.

Nidau, den 6. März 1972

Der Gemeindeschreiber:
René Monnier

Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern

Von der Baudirektion des Kantons Bern am 24. März 1972 genehmigt.

Der Baudirektor des Kantons Bern:
Schneider